

Strassenreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

01. September 1974

(Stand 18. März 2002)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	1	3
Umschreibung	2	3
Gemeindestrassen	3	4
Öffentliche Strassen privater Eigentümer	4	4
Privatstrassen	5	4
II. Strasseneinteilung		
Klassen	6	5
Strassenverzeichnis	7	5
III. Übernahmebedingungen		
Klasse 1	8	6
Klasse 2	9	6
Klasse 3	10	6
IV. Unterhalt und Leistungen		
Unterhalt	11	7
Zuständigkeit Klasse 2	12	7
Zuständigkeit Klasse 3	13	7
Loskauf	14	8
Leistungen Klasse 2	15	8
Leistungen Klasse 3	16	9
Leistungsübertragung	17	9
V. Neuanlagen und Ausbau		
Allgemeines	18	9
Flurgenossenschaften	19	10
VI. Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung		
Benützung	20	10
VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke		
Schutz der Strasse und des Verkehrs - Natürliche Veränderungen	21	11

Einrichtungen auf Nachbargrundstücken		
- Verbot	21	11
Bewilligung	21	12
Verkehrsverbesserungen	21	12
Private Zufahrten	22	14
VIII. Zuständige Behörden		
Grosser Gemeinderat	23	14
Gemeinderat	24	15
IX. Ersatzvornahmen und Widerhandlungen		
Massnahmen	25	15
Verfahren	26	15
Strafbestimmungen	27	16
X. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	28	17

Die Einwohnergemeinde Langnau erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG) – die nachfolgenden Texte in Kursivschrift sind diesem wörtlich entnommen – und der Gemeindeordnung vom 20. September 1969, Art. 62 Abs. 1 Ziffer 1, folgendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiete der Gemeinde Langnau, mit Ausnahme der Staatsstrassen. Die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden vorbehalten.

Art. 2

Umschreibung

Für die Umschreibung der Strassen und Wege gilt folgender Artikel 2 SBG:

¹*Strassen im Sinne des Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche, mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.*

²*Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strassen erforderlich sind.*

³*Als Bestandteile gelten insbesondere Banketten, Randsteine, Markierungspfosten, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen; Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen, Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen; Böschungen, deren Unterhalt nicht den Anstössern zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und Vorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen; Brücken, Viadukte, Tunnels und andere Kunstbauten; Signale und dergleichen mehr.*

⁴Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strassen und ihr zuzumachen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strassen bedingt sind.

Art. 3

Gemeindestrassen

Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde oder ihren Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen.

Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer andern Sammelstelle des Verkehrs (Art. 9 SBG).

Art. 4

Öffentliche Strasse
privater Eigentümer

Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeindegebrauch gewidmet sind (Art. 10 SBG).

Privatstrassen können mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers durch die zuständige Gemeindebehörde dem Gemeindegebrauch gewidmet werden. Erstrecken sich diese Strassen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Kant. Baudirektion zuständig. Die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit ist der Widmung gleichgestellt (Art. 15 Abs. 2 und 3 SBG).

Art. 5

Privatstrassen

Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen ohne Dienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit.

II. Strasseneinteilung

Art. 6¹⁾

Klassen

Im Hinblick auf die Regelung der Unterhaltspflicht (Art. 12 – 16) werden die Strassen der Gemeinde Langnau in folgende drei Klassen eingeteilt:

Klasse 1 Gemeindestrassen.

Klasse 2 Öffentliche Strassen privater Eigentümer mit einheitlichen Leistungen der Gemeinde an Unterhalt und Schneeräumung.

Klasse 3 Übrige öffentliche Strassen privater Eigentümer mit abgestuften Leistungen der Gemeinde an den Unterhalt und/oder an die Schneeräumung.

Art. 7

Strassenverzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 6 einzuteilen, in einen Plan einzutragen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme und Einteilung der Strassen im Verzeichnis erfolgt durch den Grossen Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates. Der Grosse Gemeinderat kann verlangen, dass einzelne Strassen vor der definitiven Einteilung in eine der vorgesehenen Klasse verbessert werden müssen (z.B. Unterbau, Verschleiss-Schicht, Strassenentwässerung).

Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Aufnahme, Umteilung und Ausschluss im Verzeichnis erfolgen durch den Grossen Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates.

¹⁾ Teilrevision vom 14. Juni 1981

III. Übernahmebedingungen¹⁾

Art. 8¹⁾

Klasse 1

Öffentliche Strassen privater Eigentümer können unter folgenden Bedingungen als Gemeindestrassen (Klasse 1) übernommen werden:

1. Vermachte Verbindungsstrassen, auf die der öffentliche Verkehr angewiesen ist (Bus-Verkehr, Touristik).
2. Minimale Strassenbreite 4,2 oder 3,0 m mit den erforderlichen Ausweichstellen.
3. Maximale Steigung 12 %. Ausnahmen bis 20 % für einzelne heute bestehende Strassenstücke von höchstens 100 m Länge sind möglich.

Art. 9¹⁾

Klasse 2

Bedingungen für die Übernahme von Leistungen an öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 2:

1. Strassen und Anfahrten, welche ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschliessen; jene müssen bei ihrer Erstellung gemäss Meliorationsgesetz durch den Bund oder den Kanton subventioniert worden sein.
2. Gründung einer Weggenossenschaft bei mehreren beteiligten Grundeigentümern, sofern die Subventionsbehörden nicht darauf verzichten.

Art. 10²⁾

Klasse 3

¹⁾Leistungen an öffentliche Strassen privater Eigentümer der Klasse 3 werden übernommen für:

- a) Strassen und Anfahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften oder zu Sömmerungsbetrieben mit einer Weglänge von mindestens 50 Meter.

¹⁾ Teilrevision vom 14. Juni 1981

²⁾ Teilrevision vom 18. März 2002

b) noch nicht sanierte Strassen und Anfahrten zu Liegenschaften mit einer Weglänge von mindestens 50 Meter, sofern sie die Bedingungen zur Subventionierung erfüllen (Nachweis durch positiv beantwortete Voranfrage beim Amt für Landwirtschaft). Sind mehrere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer beteiligt, müssen sie eine Weggenossenschaft gründen, sofern die Subventionsbehörden nicht darauf verzichten.

²Wird eine Liegenschaft bereits durch eine im Strassenverzeichnis aufgenommene Strasse oder Anfahrt erschlossen, ist eine weitere Aufnahme nicht möglich.

³Für die Grundleistung erlässt der Gemeinderat entsprechende Ausführungsbestimmungen.

IV. Unterhalt und Leistungen

Art. 11¹⁾

Unterhalt

Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten (Art. 44, Abs.1 SBG). Spezielle Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 12¹⁾

Zuständigkeit
Klasse 2

Der Unterhalt und die Reinigung sowie die Schneeräumung auf den Gemeindestrassen und auf den öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 2 unterstehen der Gemeinde.

Art. 13¹⁾

Zuständigkeit
Klasse 3

Der Unterhalt und die Reinigung sowie die Schneeräumung der öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 3 unterstehen den betreffenden Eigentümern.

¹⁾ Teilrevision vom 14. Juni 1981

Art. 14¹⁾

Loskauf

Für die Übernahme als Gemeindestrasse (in Klasse 1) kann der Grosse Gemeinderat eine angemessene Loskaufsumme gemäss Art. 16 SBG verlangen.

Art. 15¹⁾

Leistungen
Klasse 2

Öffentliche Strassen privater Eigentümer der Klasse 2:

1. Leistungen der Eigentümer:

- 1.1 Die Erneuerung der Tragschicht, soweit sie von Bund oder Kanton subventioniert wird.
- 1.2 Die Behebung von Schäden, wie Setzungen, Rutschungen, etc. mit Unterstützung durch das Meliorationsamt.
- 1.3 Sofortige Beseitigung von Windfall- und Schneedruckholz.
- 1.4 Die Offenhaltung und Reinigung von Gewässerdurchlässen. Die Genossenschaften haften im schuldhaften Unterlassungsfall für alle Schäden an den Strassen, die durch Verstopfung der genannten Durchlässe entstehen.
- 1.5 Der Unterhalt und die Reinigung der Viehroste.
- 1.6 Das Reinigen der Strasse; ausgenommen das einmalige Entfernen des Splitters im Frühling durch die Gemeinde (s. 2.4).
- 1.7 Das Liefern, Aufstellen und Entfernen von Schneestecken.
- 1.8 Das Splintern der Anfahrten (Zufahrt zu einem Einzelgehöft). Der Splitter kann unentgeltlich vom Bauamt bezogen werden.

2. Leistungen der Gemeinde:

- 2.1 Ausrichtung des üblichen Subventionsteils der Gemeinde für alle Sanierungsarbeiten, soweit sie von Bund oder Kanton subventioniert werden.
- 2.2 Die Oberflächenbehandlungen (Spritzbelag der Fahrbahn).
- 2.3 Die Schneeräumung.

¹⁾ Teilrevision vom 14. Juni 1981

- 2.4 Das Splittern bei Glatteis sowie die einmalige Grundreinigung im Frühling (ausgenommen die Anfahrten).
- 2.5 Das Abranden der Strassenränder und alle übrigen erforderlichen Unterhaltsarbeiten.

Art. 16¹⁾

Leistungen
Klasse 3

Leistungen nach Art und Höhe an die öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 3 setzt der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates fest.

Art. 17¹⁾

Leistungsübertragung

Bei den öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse 2 kann der Gemeinderat die Ausführung der Gemeindeleistungen ganz oder teilweise den Grundeigentümern zu den ihm festgesetzten Ansätzen übertragen.

V. Neuanlagen und Ausbau¹⁾

Art. 18¹⁾

Allgemeines

Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften über die Erschliessungsstrassen gemäss Baugesetz. Auf den zweckmässigen Anschluss an das Strassennetz der umliegenden Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen über die Staatsstrasse gelten sinngemäss, soweit nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind (Art. 38, Abs. 1 SBG).

Die Neuanlage und der Ausbau öffentlicher Strassen privater Eigentümer ist Sache der Grundeigentümer. Für die Bewilligungspflicht gilt Art. 4/1 lit. b A1.5 Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970.

¹⁾ Teilrevision vom 14. Juni 1981

Art. 19¹⁾

Flurgenossenschaften

Für Neuanlagen von Strassen durch Flurgenossenschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserung und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 13. November 1978.

VI. Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 20

Benützung

Es gelten die folgenden Bestimmungen des Art. 50 SBG:

¹*Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.*

²*Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn die Strasse überwiegend zu andern Zwecken als zum Verkehr benützt wird.*

³*Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen, dass der Gemeingebrauch aufrechterhalten und nicht eingeschränkt wird, besteht nicht.*

⁴*Durch Benützung öffentlicher Strassen in irgendeiner Weise kann Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht nicht ersessen werden.*

⁵*Wird einem Anlieger die Verbindung mit der öffentlichen Strasse durch deren Aufhebung oder Verlegung oder durch Ausschluss des seitlichen Zutritts entzogen, so ist ihm vom Strasseneigentümer eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu verschaffen, oder wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene, im Streitfall vom Enteignungsrichter zu bestimmende Entschädigung zu leisten.*

¹⁾ Teilrevision vom 14. Juni 1981

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 21

Es gelten die folgenden Bestimmungen des SBG:

Schutz der Strasse und
des Verkehrs

Natürliche Veränderungen

Art. 57

¹Ist der Bestand einer öffentlichen Strasse oder die Verkehrssicherheit infolge natürlicher Veränderungen auf den der Strasse benachbarten Grundstücken gefährdet, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen, in dringenden Fällen können diese Massnahmen ohne weiteres durchgeführt werden.

²Wird dabei fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu entschädigen.

³Vorbehalten bleiben die Artikel 4, 25 und 47.

Einrichtungen auf Nach-
bargrundstücken

Verbot

Art. 58

¹Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise ist untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 59.

²Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63 folgende) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

³Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

⁴Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Bewilligung

Art. 59

¹Einer Bewilligung bedürfen insbesondere:

1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;
2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzlässen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird;
3. Erstellung und wesentliche Änderung von Zufahrten (Art. 71);
4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;
5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

²Zur Erteilung solcher Bewilligungen ist die Strassenaufsichtsbehörde zuständig. Bodenveränderungen können nur mit Zustimmung des Strasseneigentümers bewilligt werden. Für eine bauliche Anlage, die auch unter das Baugesetz fällt, wird die Bewilligung im Einvernehmen mit der Baubewilligungsbehörde erteilt.

Verkehrsverbesserungen

Art. 60

¹Der Strasseneigentümer kann verlangen, dass rechtmässig erstellte Anlagen, die einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung beseitigt werden.

²*Im Streitfall wird die Entschädigung vom Enteignungsrichter festgesetzt. Vorbehalten bleibt das Strassenplanverfahren.*

³*Vorbehalten bleiben ferner die Artikel 58, 59 und 71.*

Art. 61

¹*Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Durchleitungsanlagen nötig werden. Die Durchlässe und die Abzugsgräben sind stets offenzuhalten. Im übrigen ist, wenn namhafter Schaden entsteht, Ersatz zu leisten, worüber im Streitfall der Zivilrichter entscheidet.*

²*Werden die Abflussverhältnisse durch Vorkehrungen auf dem benachbarten Grundstück verändert, so hat der Anstösser dafür zu sorgen, dass das Wasser in einer für die Strasse unschädlichen Weise abfließt.*

³*Die Durchleitung des aus künstlichen Strassenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der Eigentümer des anstossenden Grundstücks gegen volle Entschädigung zu gestatten; bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen bleiben vorbehalten. Solche Anlagen bilden Bestandteile der Strasse, zu ihrer Erstellung ist gegebenenfalls das Strassenplanverfahren durchzuführen.*

⁴*Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, Strassenwasser abzuleiten, wenn seine Anlage hierzu geeignet ist. Dafür bezahlt der Strasseneigentümer einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem ihm aus dem Anschluss erwachsenen Vorteil bemisst. Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Hauptleitung erstellt und unterhält er selber.*

⁵Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 53.

Art. 22

Private Zufahrten

¹Eine Zufahrt (Zugang, Ein- und Ausfahrt) verbindet private Grundstücke oder Strassen mit einer öffentlichen Strasse.

²Die Erstellung neuer und die wesentliche Veränderung bestehender Zufahrten sind nur mit Bewilligung der nach Art. 59 SBG zuständigen Behörde zulässig, vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 4 SBG.

³Die Zufahrten sind nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde so anzulegen, dass durch ihre Lage und ihre Benützung der Verkehr auf der öffentlichen Strasse weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Sie sind technisch einwandfrei auszugestalten, namentlich mit einem genügenden Unterbau und nötigenfalls zur Reinhaltung der Strasse mit einem Belag zu versehen.

⁴An Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr kann die Aufsichtsbehörde im Interesse eines sicheren und flüssigen Verkehrs alle erforderlichen Massnahmen hinsichtlich Ort, Art und Ausgestaltung der Zufahrt verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 52 Abs. 5 SBG.

⁵Die Kosten neuer Zufahrten und Zugänge mit Einschluss der Anpassung der Strasse und der Herabsetzung und Verstärkung des Trottoirs oder des Banketts trägt der Ersteller der Zufahrt.

VIII. Zuständige Behörden

Art. 23

Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat bestimmt die Einteilung der Strassen nach Art. 6 und die Beiträge nach Art. 12.

Art. 24

Gemeinderat

Der Gemeinderat leitet den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen (Art. 78 Abs. 2 SBG) und beaufsichtigt die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet mit Ausnahme der Staatsstrassen (Art. 80 Abs. 3 SBG). Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Kantonalen Baudirektion.

IX. Ersatzvornahmen und Widerhandlungen

Art. 25

Massnahmen

¹Kommen Privatpersonen oder Weggenossenschaften einer Verfügung nicht nach, die aufgrund dieses Reglementes an sie ergangen ist, trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen anstelle und auf Kosten der Säumigen (Ersatzvornahme).

²Liegt Gefahr im Verzug, so sind die getroffenen Verfügungen sofort vollstreckbar, andernfalls erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerde- oder Weiterleitungsfrist. Rechtskräftige Verfügungen sind auch für Rechtsnachfolger von Grundeigentümern oder Betriebsinhabern verbindlich.

³Die Gemeindebehörde kann sich zur Vollstreckung nötigenfalls an den Regierungstatthalter wenden.

Art. 26

Verfahren

¹Die Verfügung nach Art. 25 wird dem Pflichtigen mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung. Darin sind ferner die gesetzlichen Straffolgen und die Ersatzvornahme im Falle nicht rechtzeitiger oder vorschriftsgemässer Erfüllung anzuordnen mit der Mitteilung, dass die Kosten der Ersatzvornahme vom Pflichtigen zu bezahlen sind.

²Verfügungen wegen Nichterfüllung der Strassenbau- und Unterhaltspflicht können beim Regierungsrat, die andern Vollstreckungsverfügungen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist im Entscheid eine neue Frist zur Ausführung der Arbeiten anzusetzen.

³Arbeiten, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt werden, lässt die Behörde, wenn ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen oder verbessern. Sie hat für eine zweckmässige, im Rahmen der üblichen Preise stehende Ausführung zu sorgen. Streitigkeiten über die Durchführung der Ersatzvornahme entscheidet der Regierungstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

⁴Nach Durchführung der Ersatzvornahme wird dem Pflichtigen für die Kosten Rechnung gestellt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Streitigkeiten über die Zahlungspflicht und die Höhe der Forderung entscheidet das Verwaltungsgericht.

⁵Kommen die Grundeigentümer ihren Pflichten gemäss Art. 18 nicht nach, so kann der Grosse Gemeinderat die betreffende Strasse in eine andere Gruppe einteilen oder aus dem Verzeichnis streichen.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Reglementes, Bewilligungen und Einzelverfügungen werden gemäss Art. 85 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 mit Busse bestraft. In schweren Fällen und bei Rückfall kann der Richter auf Busse bis 10'000 Franken oder auf Haft erkennen.

²Strafbar sind auch Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sowie Vorgesetzte, welche die Widerhandlung durch den Täter veranlasst oder pflichtwidrig geduldet haben.

³Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mit-haftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

⁴Der Fehlbare ist vom Strafrichter gleichzeitig zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu verurteilen.

⁵Die Gemeinde hat im Strafverfahren die Rechte einer Partei und kann sich im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 29

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Abstimmungszeugnis

Das vorstehende Strassenreglement mit Strassenverzeichnis ist an der heutigen Urnenabstimmung angenommen worden.

Langnau, den 1. September 1974

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:

Heinz Hofer

Hans Brechbühl

Bescheinigung

Das vorstehende Strassenreglement mit Strassenverzeichnis ist sowohl 10 Tage vor als 10 Tage nach der Urnenabstimmung vom 1. September 1974 öffentlich aufgelegt worden. Das Reglement wurde überdies an alle Haushaltungen per Post zugestellt.

Die Auflage wurde im Amtsblatt für den Kanton Bern und im Anzeiger für das Amt Signau ordnungsgemäss bekanntgemacht. Innerhalb der gesetzlichen Einsprachefrist von 14 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Langnau, den 30. September 1974

Der Gemeindeschreiber i.V.:

Hans Brechbühl

Genehmigung

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern.

Bern, den 22. November 1974

Baudirektion des Kantons Bern

Der Baudirektor:

Erwin Schneider

Teilrevision vom 14. Juni 1981

Die vorstehende Teilrevision wurde nach Annahme durch die Urnenabstimmung vom 14. Juni 1981 während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Langnau, den 30. Juni 1981

Der Gemeindeschreiber:

Hans Brechbühl

Genehmigung

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern.

Bern, den 06. August 1981

Baudirektion des Kantons Bern

Der Direktor:

Gotthelf Bürki

Teilrevision vom 18. März 2002

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 18. März 2002 die vorstehende Teilrevision des Strassenreglementes erlassen.

Die Teilrevision lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 21. März bis 22. April 2002, in der Präsidialabteilung öffentlich auf.

Es wurden weder das Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht.

Langnau, 15. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:

Samuel Buri